



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1501/2001
Datum des Entscheids:	3. Oktober 2001
Rechtsgebiet:	Bau- und Planungsrecht
Stichwort:	Ausnahmebewilligung
Verwendete Erlasse:	Art. 24 Raumplanungsgesetz

Zusammenfassung:

Eine Schiessanlage ist auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen und damit standortgebunden; das Militärgesetz verpflichtet die Gemeinden, für die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht unentgeltlich Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen.

Anonymisierter Entscheidtext:

A. In Uetikon am See befindet sich im «Tüfleten» am Rande der Wohnzone W 1.1. die 300-m-Schiessanlage Oberstamm; das Schützenhaus liegt in der Erholungszone C (C = Sport- bzw. Schiessplatz). Der private Rekursgegner beabsichtigt, entlang der bestehenden 300-m-Schiessanlage auf den Grundstücken Kat.-Nrn. (1), (2) und (3) eine 25-m-Schiessanlage für Pistolen- und Revolverschützen zu erstellen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Rekursgegnerin 2. Als Schiessstand ist ein eingeschossiges massives Gebäude mit einem Flachdach vorgesehen (Grundfläche 6 m 2 10 m, Höhe 2,8 m). Zwischen dem Schiess- und Scheibenstand ist eine auf dem Erdboden verlegte Schienenanlage für zwei Laufwagen mit je fünf Scheiben geplant. Gemäss Projekt wird die Anlage gegen Osten durch eine rund 3 m hohe und 10 m lange Erdaufschüttung, die als Kugelfang dient, abgeschlossen. Das Bauvorhaben liegt teils in der Erholungszone C und teils in der Landwirtschaftszone. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke sind unter der Bezeichnung I.17 im Altlastenverdachtsflächen-Kataster aufgeführt. Von den Emissionen betroffen ist die im Westen und Norden angrenzende Wohnzone W 1.1, welche der Empfindlichkeitsstufe (ES) II zugeordnet ist.

Das Baugesuch wurde am 18. September 1998 veröffentlicht. Am 21. August 1999 und 21. März 2000 fanden zwischen dem Baugesuchsteller, den Gemeindebehörden sowie den



Eigentümern der angrenzenden Liegenschaften Aussprachen statt. Am 25. Februar 2000 legte das Planungsbüro S. AG ein ergänztes Lärmgutachten zum Baugesuch vor.

B. Mit Schreiben vom 27. März 2000 genehmigte die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL) das von der B. AG erstellte Aushub-Begleitkonzept vom 17. Februar 2000. Mit Verfügung vom 13. April 2000 erteilte die Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, ARV) dem privaten Rekursgegner unter verschiedenen Auflagen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) für das Bauvorhaben.

C. Mit Beschluss vom 17. Januar 2000 (versandt am 20. April 2000) erteilte die Baukommission Uetikon am See dem privaten Rekursgegner die Baubewilligung für das Vorhaben unter verschiedenen Auflagen und Bedingungen. Zum integrierenden Bestandteil des Beschlusses erklärte sie das Schreiben der Baudirektion (AWEL) vom 27. März 2000 betreffend Aushub sowie die Verfügung der Baudirektion (ARV) vom 13. April 2000 betreffend Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG.

D. Gegen die am 20. April 2000 versandten baurechtlichen Entscheide wurde mit Eingabe vom 19. Mai 2000 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben. Die Rekurrenten beantragen:

1. Die angefochtenen Entscheide vom 13. und 20. April (recte 17. Januar) 2000 seien ersatzlos aufzuheben,

2. eventuell seien die genannten Entscheide aufzuheben und die Sache mit klaren Anweisungen zum Neuentscheid an die Vorinstanzen zurückzuweisen,

3. subeventuell seien die genannten Entscheide aufzuheben und die Baubewilligung sei nur unter folgenden zusätzlichen Auflagen zu erteilen:

a) Anordnung zusätzlicher baulicher Massnahmen zur Reduktion des Lärms, damit mindestens die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe I eingehalten werden (Erstellen von Lärmschutzwänden und -dämmen),

b) Beschränkung der Schiesstage auf sechs Halbtage pro Jahr (jeweils von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr),



c) ästhetische Verbesserungen zur Einpassung der Anlage in die Landschaft und an das bestehende Schützenhaus,

d) Beschränkung des Gastwirtschaftbetriebes im Schützenhaus auf die sechs Schiesstage, jeweils bis spätestens 22.00 Uhr,

e) Erstellung von genügend Parkplätzen,

f) bauliche Massnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung der Gewässer und des Bodens,

g) Betriebsvorschriften zur Wahrung der Sicherheit; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse oder der Rekursgegner. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. Mit Vernehmlassung vom 6. Juli 2000 beantragt die Rekursgegnerin 2 unter Kostenfolge für die Rekurrenten die Abweisung des Rekurses, soweit er sich auf den Teilentscheid der Baukommission bezieht. Mit Vernehmlassung vom 24. Juli 2000 beantragt die Rekursgegnerin 1 die Abweisung des Rekurses, unter Hinweis auf die Mitberichte des ARV vom 14. Juli 2000 und des Tiefbauamtes, Fachstelle Lärmschutz, vom 28. Juni 2000, welche ebenfalls auf Abweisung des Rekurses schliessen. Mit Vernehmlassung vom 31. Juli 2000 beantragt der Rekursgegner 3, auf den Rekurs der Rekurrenten 2–4 sei (wegen fehlender Aktivlegitimation) nicht einzutreten, und der Rekurs des Rekurrenten 1 (eventuell der Rekurrenten 2–4) sei abzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Rekurrenten 1–4. Soweit erforderlich, ergeben sich die Begründungen aus den Erwägungen.

Es kommt in Betracht:

1. a) Nach § 329 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) werden bau- und planungsrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz durch die Baurekurskommission entschieden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. An Stelle der Baurekurskommission ist unter anderem dann der Regierungsrat Rekursinstanz, wenn Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen angefochten sind (§ 329 Abs. 2 lit. b PBG).



b) Das strittige Bauvorhaben betrifft das Grundstück Kat.-Nr. (3) (Landwirtschaftszone) sowie die Grundstücke Kat.-Nrn. (1) und (2) (Erholungszone C). Der überwiegende Teil der geplanten 25-m-Schiessanlage, das heisst rund zwei Drittel des Schützenhauses, das ganze Schiessfeld sowie der Kugelfang liegen auf der Parzelle Kat.-Nr. (3) (Landwirtschaftszone), mithin «ausserhalb der Bauzonen» im Sinne von § 329 Abs. 2 lit. b PBG. Es handelt sich damit um ein Bauvorhaben, für welches es neben der baurechtlichen Bewilligung der örtlichen Baubehörde einer von der Baudirektion (Art. 25 Abs. 2 RPG in Verbindung mit Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, BVV) zu erteilenden Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG bedarf. Der Regierungsrat ist somit für die Behandlung des vorliegenden Rekurses zuständig.

2. a) Nach §338a PBG (vgl. auch §21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, VRG) ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Dieses Interesse kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein und braucht mit der Schutzrichtung der als verletzt gerügten Norm nicht übereinzustimmen. Doch wird verlangt, dass der Rekurrent durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht.

b) Die Rekurrenten 1–4 sind Eigentümer benachbarter Liegenschaften (act. 3/8), welche rund 100 bis 150 m vom Bauvorhaben entfernt liegen. Angesichts der zu erwartenden Immissionen stehen sie damit zur Streitsache wesentlich näher als irgendein Dritter. Sie sind daher von den angefochtenen Entscheiden berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung.

3. a) Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt (§316 Abs. 1 PBG). Die Zustellung des baurechtlichen Entscheides ist bei der örtlichen Baubehörde schriftlich und innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung zu verlangen (§315 Abs. 1 PBG). Verlangt ein Gesuchsteller die Zustellung des baurechtlichen Entscheides für sich und zusätzlich für weitere Personen, so muss das Vertretungsverhältnis bereits im schriftlichen Zustellungsbegehren zum Ausdruck kommen. Dabei können die Bestimmungen über die direkte Stellvertretung gemäss Art. 32 OR analog beigezogen werden (vgl. Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [RB] 1993 Nr. 53 f.).



b) Der Rekurrent 1 hat bei der zuständigen Baubehörde am 5. Oktober 1998 innert der zwanzigtägigen Frist schriftlich verlangt, dass ihm der baurechtliche Entscheid für sich als Gesuchsteller – sowie als Vertreter von insgesamt 19 mit Namen, Adressen und Unterschrift gekennzeichneten Nachbarn – zuzustellen sei (act. 12/3). Aus dem Text des Begehrens vom 5. Oktober 1998 und der beigelegten Namensliste gleichen Datums geht klar hervor, dass der Rekurrent 1 die Zustellung der baurechtlichen Entscheide nicht nur für sich, sondern auch für die 19 namentlich aufgeführten Nachbarn, worunter sich auch die Rekurrenten 2–4 befinden, ersucht hatte. Die Baubehörde anerkannte das Vertretungsverhältnis zwischen dem Rekurrenten 1 und den namentlich aufgeführten 19 Nachbarn und stellte die baurechtlichen Entscheide (gemäss Ziffer 5 des Dispositivs) dem Rekurrenten 1 für sich und zuhanden der 19 Nachbarn zu (act. 2). Entgegen den Vorbringen des Rekursgegners 3 (act. 15 S. 4 ff.) haben somit die Rekurrenten 2–4 ihr Rekursrecht nicht verwirkt.

c) Dass der angefochtene Beschluss der Rekursgegnerin 2 das Datum 17. Januar 2000 trägt, obwohl die Verfügung des ARV und das Schreiben des AWEL erst später eingingen, ändert inhaltlich nichts, wurde hiervon doch im Beschluss, der erst am 20. April 2000 versandt wurde, ausdrücklich Kenntnis genommen (Dispositiv Ziffer 1, act. 2). Zudem erklärt die Baukommission in der Vernehmlassung überzeugend, sie habe an einer späteren Sitzung von den Nachtragseingaben Kenntnis genommen, aber keinen Anlass gesehen, formell neu zu entscheiden (act. 12). Da somit die nachträglichen Eingaben materiell berücksichtigt wurden, ist das Vorgehen nicht zu beanstanden.

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rekurrenten 1–4 zum Rekurs berechtigt sind und auf deren form- und fristgerecht eingereichten Rekurs einzutreten ist.

5. Rund ein Drittel des projektierten Schützenhauses soll auf die Grundstücke Kat.-Nrn. (1) und (2) gebaut werden. Diese Parzellen befinden sich in der Erholungszone C (C = Schiessplatz). Dort ist die Erstellung der geplanten Baute ohne weiters gestattet, entspricht doch eine solche Anlage dem Zweck der Nutzungszone (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG). Der restliche Teil des Bauvorhabens (zwei Drittel des Schützenhauses, Schiessfeld, Kugelfang) soll indessen in der Landwirtschaftszone verwirklicht werden (vgl. vorne Erwägung 1.b). Der geplante Schiessbetrieb stellt keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG dar und ist demnach in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG). Soweit das strittige Bauvorhaben die Landwirtschaftszone beansprucht, bedarf es als nicht standortgebundene (Sport)Anlage einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG.



6. a) Am 1. September 2000 ist die Änderung des RPG gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1998 in Kraft getreten (AS 2000 S. 2042 ff.). Auf Grund der Übergangsbestimmungen sind hängige Rekursverfahren nach dem bisherigen Recht zu Ende zu führen, sofern das neue Recht für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nicht günstiger ist (Art. 52 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, nRPV).

b) Vorliegend trat die Gesetzesänderung während des hängigen Rekursverfahrens in Kraft. Die Regelung in den Art. 16 und 16a nRPG bzw. in Art. 34 nRPV stellt für den Gesuchsteller (Rekursgegner 3) nicht günstigeres Recht dar, da der Normgehalt von Art. 16 RPG im Zuge der Gesetzesrevision lediglich formell, aber nicht materiell geändert wurde (vgl. Fritzsche/Bösch, Zürcher Planungs- und Baurecht, 2. Auflage, Wädenswil 2000, S. 411). Im Weiteren entspricht auch Art. 24 nRPG inhaltlich dem bisherigen Art. 24 Abs. 1 RPG und schafft mithin keine Erweiterung der Baumöglichkeiten (Fritzsche/Bösch, a. a. O., S. 418, Ziffer 17.3.1.1, vgl. auch P. Karlen, Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24–24d RPG, in: ZBI 2001 Heft Nr. 6, S. 293, 295).

c) Die Änderungen des RPG gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1998 bzw. die neue RPV vom 28. Juni 2000 sind somit für die Bauherrschaft nicht günstiger; im vorliegenden Verfahren sind daher die bisherigen Bestimmungen des RPG und die bisherige Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV) anzuwenden.

d) Beim strittigen Vorhaben handelt es sich um eine von Grund auf neu zu erstellende Baute, mithin um einen Neubau, welcher unter den Anwendungsbereich von Art. 24 Abs. 1 RPG fällt (vgl. Fritzsche/Bösch, a.a.O., S. 418 zweiter Abschnitt).

7. Wie erwähnt, setzt die Erteilung einer Baubewilligung voraus, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG).

Abweichend davon kann die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 Abs. 1 RPG ausnahmsweise bewilligt werden, wenn deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b).

8. a) Eine Baute oder Anlage ist dann standortgebunden, wenn sie auf eine bestimmte Lage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen angewiesen ist (BGE 114 Ib 317 E.

4). Eine absolute Standortgebundenheit in dem Sinn, dass eine Baute oder Anlage nur



zulässig ist, wenn überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt, wird jedoch nicht vorausgesetzt. Es genügt, wenn besonders gewichtige Gründe vorliegen, die den Standort als durch die Zweckbestimmung der Baute oder Anlage objektiv bedingt und gegenüber Standorten innerhalb der Bauzone als erheblich vorteilhafter erscheinen lassen (BGE 108 Ib 362 E. 4a). Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben; es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. Eine (negative) Standortgebundenheit liegt vor, wenn die Lokalisierung einer Baute oder Anlage in einer Bauzone wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen, vor allem der Umweltbelastungen, als nicht sinnvoll erscheint (vgl. Haller/Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Auflage, Zürich 1999, N. 709 ff.).

b) Wegen ihrer Auswirkungen kann eine Schiessanlage vernünftigerweise nicht innerhalb der ordentlichen Bauzonen errichtet werden. Sie muss ferner gewissen schiesstechnischen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Sicht, Windverhältnissen usw. entsprechen. In diesem Sinn sind Schiessplätze standortgebunden (BGE 112 Ib 39 E. 5).

9. a) Im vorliegenden Fall bestreiten die Rekurrenten die Standortgebundenheit der geplanten Schiessanlage. Sie machen geltend, diese sei nicht notwendig. Die Uetiker Schützen könnten sich an einer überkommunalen Gemeinschaftsanlage beteiligen oder die Schiessanlage in Meilen benützen (act. 3, S. 9 f.). Diese Vorbringen sind unbegründet. Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG) verpflichtet die Gemeinden, für die Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht unentgeltlich Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Da gemäss Art. 63 Abs. 3 MG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 27. Februar 1991 (Schiessordnung) die Subalternoffiziere ihre Schiesspflicht wahlweise mit dem Sturmgewehr (auf 300 m) oder mit der Pistole auf 25 m erfüllen können, haben die Gemeinden auch 25-m-Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Verdeutlicht wird dies durch Art. 3 Abs. 1 Schiessordnung, wonach auch Schiessübungen auf 25 m im Interesse der Landesverteidigung liegen (vgl. hiezu Art. 2 Abs. 1 lit. a, Art. 3 Abs. 1 lit. b und Art. 3 Abs. 2 Schiessordnung). Eine Benützung von Schiessanlagen benachbarter Gemeinden kommt auch mit Blick auf den unerwünschten Lärmexport nicht in Frage.

b) Das strittige Bauvorhaben ist als Ersatz der 1998 in Uetikon am See stillgelegten (Pistolen)Schiessanlage Haslibach gedacht (act. 3/20, 14/1). Die nähere Umgebung der Letzteren ist mit Wohnhäusern überbaut. Am geplanten neuen Standort werden weniger



Personen vom Schiesslärm betroffen sein. Ferner ist die Anlage an einer landschaftlich weniger exponierten Lage vorgesehen. Der neue Standort der Anlage eignet sich daher besser als der alte.

c) Die Rekurrenten machen ferner geltend, das Bauvorhaben könnte ohne weiteres in der Industrie- oder Gewerbezone verwirklicht werden. Möglich wäre das Schiessen beispielsweise in leerstehenden Fabrikgebäuden, Garagen oder in geräumigen Kellern. Eine Schiessanlage in den genannten Räumlichkeiten würde indessen einen unverhältnismässig grossen Aufwand bezüglich Belüftung, Kontamination, Betrieb und Kosten verursachen. Der Eidgenössische Schiessoffizier des Kreises 14 beurteilte in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2000 die Absolvierung der obligatorischen Bundesübungen in den genannten Räumlichkeiten hinsichtlich der Sicherheit und der Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten als problematisch (act. 14.4).

d) Beim neuen Standort können die Pistolen- und Sturmgewehr-Schützen gleichzeitig schiessen, was den Störungsgrad für die Anwohner der Anlage zumindest in zeitlicher Hinsicht vermindert.

e) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Standortgebundenheit des Bauvorhabens im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG zu bejahen ist.

10. Nebst der Standortgebundenheit ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben überwiegende Interessen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG entgegenstehen. Ob dies zutrifft, ist auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung zu beurteilen, in die sowohl öffentliche als auch private Interessen einzubeziehen sind. Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) müssen dabei berücksichtigt werden. Soweit Spezialgesetze einzelne Aspekte der allgemeinen Interessenabwägung gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG konkreter regeln, sind Bauvorhaben im Bewilligungsverfahren vorweg nach diesen Sondernormen zu prüfen. Stets ist zu prüfen, ob das Bauvorhaben den umweltschutzrechtlichen Belangen gemäss den Bestimmungen des USG und den dazu ergangenen Verordnungen Rechnung trägt. Vorliegend ist zu beurteilen, ob die Rügen der Rekurrenten betreffend Missachtung des Umwelt-, Lärm- und Gewässerschutzes sowie Baurechts stichhaltig sind. Sofern sie damit nicht durchdringen, ist hernach die Rüge der Verletzung von Art. 24 RPG zu behandeln (zu dieser Vorgehensweise vgl. BGE 112 Ib 39 E. 2).



11. Die Rekurrenten rügen, der angefochtene Entscheid missachte

«Lärmschutzvorschriften». Der Standort der geplanten Anlage befinde sich in der Erholungszone, in welcher ein Planungswert von 50 dB(A) und ein Immissionsgrenzwert von 55 dB(A) gelte. Diese Werte würden gemäss Lärmgutachten (teilweise) nicht eingehalten.

Ferner wird geltend gemacht, beim strittigen Vorhaben handle es sich um einen wesentlichen Umbau oder (eine) Erweiterung im Sinne von Art. 25 USG. Gemäss Bauplan werde ein vollständig neues, frei stehendes Gebäude erstellt. Die bestehende sowie die geplante Schiessanlage könnten unabhängig voneinander betrieben werden. Daraus ziehen die Rekurrenten den Schluss, für die gesamte Schiessanlage (300-m- und 25-m-Anlage) gelte ein Planungswert von 55 dB(A). Dieser Wert werde gemäss Angaben im Lärmgutachten nicht eingehalten.

Schliesslich verursache der von den Schützen im Schützenhaus geführte Gastwirtschaftsbetrieb erhebliche Lärmbelästigungen zum Nachteil der Nachbarschaft. Auch der von «Menschen verursachte Lärm» sei zu beschränken. Die Baubehörden hätten nicht geprüft, mit welchen Massnahmen dieser Lärm hätte vermindert werden können. Insofern seien die angefochtenen Entscheide bundesrechtswidrig (act. 3 S. 18–21).

12. a) Für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache sind die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1993 (USG) und der dazu gehörenden Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) massgebend. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG wird Lärm durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt, unter anderem durch Betriebsvorschriften (Art. 12 Abs. 1 lit. c USG). Art. 25 USG regelt die Errichtung neuer Anlagen, wozu auch Schiessanlagen gehören: Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen (Art. 25 Abs. 1 USG). Die Verordnung spricht von «neuen ortsfesten Anlagen» (Art. 7 ff. LSV) im Gegensatz zu «bestehenden Anlagen» (Art. 13 ff. LSV). Die Unterscheidung, ob eine Anlage als «neu» oder als «bestehend» gilt, hängt davon ab, ob diese vor oder nach Inkrafttreten des USG (1. Januar 1985) bewilligt und erstellt wurden (vgl. R. Wolf, Kommentar USG, 2. Auflage, N 39 und N 42 zu Art. 25).

b) Gemäss Art. 7 Abs. 1 LSV müssen die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden: a) als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und b) dass die von der Anlage allein



erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen, soweit die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage besteht. Die Immissionsgrenzwerte dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Wird gemäss Art. 8 Abs. 1 LSV eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Abs. 2). Als wesentliche Änderung ortsfester Anlagen gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung betehender Verkehrsanlagen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen (Abs. 3).

13. a) Bei der geplanten 25-m-Schiessanlage handelt es sich um eine neurechtliche ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 7 LSV. Sie hat nebst der Beachtung des Vorsorgeprinzips (Art. 11 Abs. 2 USG) die Planungswerte einzuhalten (Art. 25 Abs. 1 USG, Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV).

b) Die bestehende 300-m-Schiessanlage ist 1975 und damit vor dem Inkrafttreten des USG erstellt und saniert worden. Sie gilt daher als altrechtliche ortsfeste Anlage.

c) Der bestehende 300-m-Schiessstand wird durch den Anbau der streitigen 25-m-Anlage im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV wesentlich geändert. Die Lärmemissionen der Gesamtanlage müssen daher mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV).

14. a) Die Immissions- oder Belastungsgrenzwerte hängen von der Empfindlichkeitsstufe ab (vgl. Art. 43 LSV). Die Belastungsgrenzwerte für die einzelnen Lärmarten bzw. Empfindlichkeitsstufen sind in den Anhängen der LSV aufgeführt. Bei der Zuordnung und Bestimmung der Empfindlichkeitsstufen steht der zuständigen Gemeinde ein grosser Ermessensspielraum zu.



b) Im Einflussbereich der strittigen Schiessanlage liegen angrenzend die Wohnzone W. 1.1 und die Landwirtschaftszone (act. 12/7), für welche gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung die Empfindlichkeitsstufen (ES) II bzw. III gelten (act. 12/7, 19). Der bestehende Schiessplatz Oberstmatt steht in der besonderen Erholungszone C (C = Schiessplatz). Fehl gehen die Rekurrenten in der Annahme, in dieser für einen Schiessplatz ausgedehnten Zone seien die Werte der ES I, mithin derjenigen Zone mit dem allerhöchsten Lärmschutzbedürfnis, einzuhalten. Einer Zone mit der ES I werden beispielsweise Kuranlagen, offensichtlich aber nicht Schiessplätze, zugerechnet. Einer Zone mit naturgemäss lärmigen Anlagen kann nicht eine strengere als die ES II zugeordnet werden. Eine ES I in einer Schiessplatzzone entbehrt jeglicher rechtlicher Grundlage und erschiene von vornherein unverhältnismässig. Schliesslich gibt es auf dem Gemeindegebiet von Uetikon am See keine Zone mit der ES I (act. 14.5; 12 S. 5). Im vorliegenden Fall ist demgemäss die Einhaltung der ES II gefordert.

c) Im Anhang 7 der LSV werden für den Lärm von Schiessanlagen – je nach der Empfindlichkeitsstufe – folgende Immissionsgrenz- und Planungswerte festgesetzt: für die ES II beträgt der Planungswert 55 dB(A) und der Immissionsgrenzwert 60 dB(A). Dieser Grenzwert gilt jedoch nicht für den gemessenen Lärmpegel, sondern für den Beurteilungspegel L_r , der sich aus dem energetisch gemittelten Einzelschusspegel L und der Pegelkorrektur K zusammensetzt, welche die Intensität des Schiessbetriebs mitberücksichtigt (BGE 114 Ib 34 E. 3c).

Für die geplante Schiessanlage (25 m) und die gesamte Anlage (25 und 300 m) betragen die Belastungsgrenzwerte gemäss Art. 7 und 8 Abs. 2 LSV in Verbindung mit Anhang 7 der LSV 55 dB(A) bzw. 60 dB(A).

15. a) Die S. AG ermittelte für den strittigen Schiessstand die Lärmpegel unter Berücksichtigung von baulichen und sonstigen Massnahmen zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Belastungsgrenzwerte (act. 3/9, 3/10). Die Lärmgutachten vom 1. September 1998 und 25. Februar 2000 beruhen auf Lärmberechnungen anhand von Computermodellen der W. AG. Die Einzelschusspegel und die Pegelkorrektur wurden für jede Schussdistanz bestimmt und daraus der Beurteilungspegel (L_r) ermittelt. Ausserdem wurden die Pegel mit und ohne Lärmschutzmassnahmen berechnet. Die Lärmbelastung wurde für fünf Standorte (Empfangspunkte A–E) ermittelt (act. 3/8, 3/10). Aus den Gutachten geht hervor, dass mit der projektierten Schiessanlage an einzelnen Empfangspunkten der Planungswert um bis zu 11 dB(A) überschritten würde.



Durch bauliche Lärmschutzmassnahmen (Einbau von Lagerblenden, Verlängerung des Dachrandes), wie sie im vorliegenden Fall dem Rekursgegner 3 auferlegt wurden (Dispositiv Ziffer II der Verfügung vom 13. April 2000), lässt sich der Schiesslärm indessen deutlich herabsetzen. Nach den Berechnungen des Gutachters bewirkt das Schiessen auf der 25-m-Anlage bei den Empfangspunkten A–D mit den getroffenen baulichen Massnahmen höchstens 55 dB(A). Für die 300-m-Anlage und die Gesamtanlage (25-m- und 300-m-Anlage zusammen) wurden Werte unter 60 dB(A) ermittelt. Das Gutachten gelangte zum Schluss, dass auf dieser Grundlage die strittige Schiessanlage den Anforderungen des Lärmschutzes genügt (act. 3/10, vgl. auch act. 14.11).

b) Die Lärmgutachten sind schlüssig und überzeugend, weshalb darauf abzustellen ist. Der von den Rekurrenten erhobene Einwand, Lärmberechnungen seien generell mit Unsicherheiten behaftet, ändert daran nichts. Der Rekursgegner 3 wurde verpflichtet, alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Verminderung des Schiesslärms zu treffen. Es ist zwar richtig, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen dieser Lärmschutzmassnahmen erst nach dem Bau der Anlage genau messen und beurteilen lassen. Sollte sich entgegen den Berechnungen des Gutachters ergeben, dass bei den Liegenschaften in der Umgebung der Schiessanlage übermässige Immissionen auftreten würden, so haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Massnahmen ergriffen werden können. Dabei wären weitergehende bauliche oder sonstige Massnahmen in Betracht zu ziehen.

16. a) Die Rekurrenten machen ferner geltend, im Gelände der Schiessanlage seien Bodenverunreinigungen festgestellt worden und der geplante Schiessbetrieb führe noch zu weiteren Verunreinigungen. Zudem spreche der «ungenügende Gewässerschutz» gegen das Bauvorhaben. Insbesondere hätten die Bewilligungsbehörden ausser Acht gelassen, dass sich der Schiessstand in der Gewässerschutzzone B (recte: Gewässerschutzbereich B) befinde. Der Schiessbetrieb führe zu erheblichen Bleibelastungen, die das Grundwasser und insbesondere die unter dem geplanten Kugelfang verlaufende Wasserader verunreinigen könnten. Das Gewässerschutzgesetz verlange, dass nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer vermieden werden. Nach Ansicht der Rekurrenten wäre die Baudirektion verpflichtet gewesen, die Verunreinigung der Gewässer und Böden gegebenenfalls mit der Anordnung entsprechender Auflagen zu verhindern. Die Rekurrenten beantragen, die Baubewilligung sei von «baulichen Massnahmen zur Verhinderung der Verunreinigung der Gewässer und des Bodens» abhängig zu machen (act. 3, S. 22).



b) Die betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. (3), (1) und (2) sind im Altlastenverdachtsflächen-Kataster unter der Nr. (4) eingetragen. Der Altlastenverdacht ist auf den Betrieb der seit 1975 bestehenden Schiessanlage zurückzuführen. Die oberste Schicht des Bodens ist bis höchstens zehn Meter vor dem Schützenhaus leicht mit Blei und möglicherweise mit anderen Schwermetallen belastet. Im Hinblick auf das Bauvorhaben klärte die B. AG die Altlastensituation ab. Deren Aushub-Begleitkonzept vom 17. Februar 2000 kommt zum Schluss, dass der Boden unterhalb einer Tiefe von rund 20 cm unbelastet ist. Der Fachbericht schlägt vor, der abzutragende Oberboden sei innerhalb des Projektbereichs für die Schüttung des Kugelfangs, für Terraingestaltungen und für die Rekultivierung zu verwenden. Die Aushub- und Rekultivierungsarbeiten seien durch eine Fachperson der B. AG zu begleiten. Der genannte Bericht wurde am 27. März 2000 vom AWEL genehmigt und bildet Grundlage zur Bewilligung und Baufreigabe (act. 12/10, 14.2). Das Vorgehen ist rechtmässig und ist nach Massgabe der Vorschriften des Bodenschutz- und Altlastenrechts ergangen. Die Bedenken der Rekurrenten bezüglich der «Gefahr von Bodenverunreinigungen» sind demgemäss nicht gerechtfertigt.

c) Das strittige Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich B, mithin ausserhalb eines Grundwassergebiets, in einem Bereich also, in welchem dem Grundwasservorkommen für die Versorgung keine grosse Bedeutung zukommt. Die leichte Bleikontamination des geplanten Standortes betrifft nur die ersten 20 cm des Oberbodens. Damit ist das Bauvorhaben aus gewässerschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden (vgl. auch act. 14.2). Die von den Rekurrenten pauschal geäusserten Bedenken bezüglich «Verunreinigung der Gewässer und des Bodens» sind unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt. Damit erübrigen sich auch die von den Rekurrenten geforderten baulichen Massnahmen zur Verhinderung der Gewässer- und Bodenverunreinigungen.

17. a) Ferner rügen die Rekurrenten die Missachtung baurechtlicher Vorschriften (act. 3 S. 4). Das Schützenhaus verfüge nicht über genügend Parkplätze. Im Baubewilligungsverfahren sei nicht über die zu schaffenden Parkplätze gemäss §243 PBG entschieden worden. Das Baubewilligungsgesuch habe nicht die notwendigen und aktuellen Pläne enthalten. Der Schiessstand halte den gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstand nicht ein. Ausserdem sei nicht abgeklärt worden, ob die Bäume und Sträucher neben dem Schützenhaus als Wald gelten. Die angefochtenen Entscheide seien deshalb aufzuheben.



b) Für die Benutzer des Schützenhauses stehen mit den südseitig der Schützenhausstrasse markierten und auf dem nördlich des Schützenhauses gelegenen 20 m 2 11 m grossen Platz (Grundstück Kat.-Nr. [5]1845) insgesamt rund zwanzig Parkplätze zur Verfügung. Auch unter Berücksichtigung der Erweiterung des bestehenden Schiessstandes genügen die vorhandenen zwanzig Parkplätze. Während des Schiessbetriebes dürften die meisten der zwanzig Parkplätze den Schützen zur Verfügung stehen, da während des Schiessens der Durchgang beim Schützenhaus für jedermann aus Sicherheitsgründen gesperrt ist. Hinzu kommt, dass im Sommer 2001 in Uetikon am See eine Ortsbuslinie mit einer Haltestelle in der Nähe des Schützenhauses geschaffen werden soll. Dadurch wird sich die Nachfrage nach Parkplätzen ohnehin verringern. Es stehen damit Parkplätze in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Es trifft entgegen den nicht substantiiert erhobenen Vorwürfen der Rekurrenten nicht zu, dass im Bauverfahren unvollständige und veraltete Pläne eingereicht wurden. Ihre Vorbringen zum Bauverfahren sind nicht stichhaltig.

Das Bauvorhaben liegt nicht unmittelbar neben dem Wald, und Vorschriften über den Waldabstand werden nicht verletzt. Neben dem bestehenden Schützenhaus stehen eine Esche sowie einige Haselsträucher. Dabei handelt es sich nicht um Wald im Sinne der kantonalen Richtlinien über die Waldfeststellung. Der Abstand zwischen dem Schützenhaus und dem hangabwärts liegenden Wald beträgt deutlich mehr als 20 m. Für das ARV bestand unter diesen Umständen kein Anlass, das Baugesuch dem Forstkreis 2 zur forstrechtlichen Beurteilung zuzustellen (act. 14/3, 12/9).

c) Ferner wird geltend gemacht, der Neubau und der Scheibenstand fügten sich nicht in die Landschaft und die bestehenden Bauten ein. Gemäss §238 Abs. 1 BPG sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Ob Bauten für sich allein oder in ihrem Zusammenhang eine befriedigende Gesamtwirkung entstehen lassen, beurteilt sich nach ihrer Grösse, architektonischen Ausgestaltung und Beziehung, namentlich aus ihrer Stellung zu bereits vorhandenen Bauten oder Bauteilen sowie zur baulichen und landschaftlichen Umgebung (RB 1978 Nr. 64). Den kommunalen Behörden steht bei der Beurteilung der Einordnung ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Das projektierte Schützenhaus liegt teilweise, d. h. zu rund einem Drittel, in der besonderen Freihaltezone C (C = Schiessplatz). In dieser Zone ist die Erstellung eines Schützenhauses ohne weiteres gestattet bzw. gehört



zum Zonenzweck. Was die nähere Ausgestaltung der vorgesehenen Baute anbelangt, ist festzuhalten, dass diese dem üblichen Aussehen von kleineren Schützenhäusern entspricht. Das bestehende und das geplante Schützenhaus sind reine Zweckbauten ohne äusserliche Besonderheiten. Das geplante (Pistolen)Schützenhaus ist als Kubus mit intensiv begrüntem Flachdach ausgestaltet und will in tatsächlicher und optischer Hinsicht bewusst in einer absoluten Unterordnung zum bestehenden Schützenhaus stehen (act. 12/1). Das Flachdach liegt lediglich zwei Meter über dem bestehenden Terrain. Der geplante eher kleine Bau ist so gestaltet, dass die Sicht auf ihn durch das bestehende viel grössere Schützenhaus zum grössten Teil verdeckt wird. Der Scheibenstand und Kugelfang stellen bauliche Massnahmen von untergeordnetem Umfang dar und treten landschaftlich nur in geringem Mass in Erscheinung. Das Bauvorhaben hält sich an den in der Umgebung herrschenden Massstab und bildet auch sonst keinen stossenden Gegensatz zu den die Umgebung prägenden Merkmalen. Es besteht daher für die Rekursinstanz kein Anlass, korrigierend in das der Vorinstanz zustehende Ermessen über die Einordnung und Ästhetik von Bauten einzugreifen.

18. Zusammenfassend ergibt sich, dass das strittige Bauvorhaben weder gegen lärm- und gewässerschutzrechtliche noch gegen baurechtliche Vorschriften verstösst.

19. a) Die Baubewilligung könnte somit nur verweigert werden, wenn überwiegende Interessen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG entgegenstünden. Ob dies zutrifft, ist auf Grund einer Interessenabwägung zu beurteilen.

b) In dieser Hinsicht werfen die Rekurrenten namentlich der Baudirektion vor, sie hätte die erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen (act. 3, S. 10). Diese Rüge ist unzutreffend. Zwar ist die Begründung in der angefochtenen Verfügung der Baudirektion vom 13. April 2000 eher knapp (act. 1). Sie enthält aber das Wesentliche und genügt damit den Anforderungen an erstinstanzliche Entscheide. Dasselbe gilt auch für den Beschluss der Baukommission vom 17. Januar 2000 und das Schreiben des AWEL vom 27. März 2000.

c) aa) Was die befürchteten Lärmimmissionen betrifft, so genügt die geplante Schiessanlage den Anforderungen des Lärmschutzes (vgl. vorne Erwägungen 11–15). Das Bauvorhaben ist auch aus bodenschutz- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (Erwägung 16). Auch bezüglich der Ästhetik und der Einordnung der Schiessanlage in die Umgebung bestehen keine dem Bauvorhaben widersprechenden gewichtigen Interessen, zumal der geplante Bau dem Gebot der grösstmöglichen Schonung der Landschaft



Rechnung trägt (Erwägung 17c). Das Landschaftsbild und die Nutzung als Erholungsraum wird durch die geplante 25-m-Schiessanlage nicht massgeblich beeinträchtigt. Der Waldabstand ist eingehalten (Erwägung 17 b). Die Sicherheit in der Umgebung der Schiessanlage spielender Kinder ist gewahrt; die Schiessanlage hat die Auflagen der Schiessanlagenverordnung zu erfüllen (act. 14.4).

bb) Das Bauvorhaben ist notwendig. Die Anlage wird zur Durchführung von ausserdienstlichen Schiessübungen benötigt (Art. 12 Abs. 2 lit. a, 25 Abs. 1 lit. c, Art. 63 MG; act. 14.1). Es dient zur Aufrechterhaltung der Wehrfähigkeit. Das Bedürfnis nach einer 25-m-Schiessanlage in Uetikon am See ist gegeben. Der dortige Pistolen- und Revolverschützenverein hat 57 Mitglieder, wovon rund die Hälfte an ausserdienstlichen Schiessen teilnimmt (act. 15 S. 21 f.).

cc) Unter Berücksichtigung aller Umstände überwiegen die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

20. Zusammenfassend ergibt sich, dass die geplante Schiessanlage standortgebunden ist und dass ihrer Verwirklichung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. a und b RPG). Soweit mit dem Rekurs die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG angefochten wird, ist er daher abzuweisen. Im Weiteren wurde die Rechtmässigkeit des Bauvorhabens hinsichtlich der massgeblichen Bestimmungen des Lärm- und Gewässerschutzes und übrigen Bauvorschriften bereits vorne festgestellt (Erwägungen 11–18 hiervor). Die Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind daher abzuweisen.

21. a) Die Rekurrenten beantragen subeventuell die Anordnung von Auflagen. Sie wollen damit mutmassliche störende Einwirkungen auf ihre Grundstücke abwenden. Verlangt werden Massnahmen zur Lärmreduktion und zum Schutz von Boden und Gewässer, ästhetische Verbesserungen der Anlage, Erstellung weiterer Parkplätze sowie Sicherheitsvorkehrungen beim Schiessbetrieb. Ferner wird beantragt, der Schiessbetrieb sei pro Jahr auf sechs Halbtage, jeweils von 18.00 bis 20.00 Uhr, zu beschränken. Der «Gastwirtschaftsbetrieb» im Schützenhaus sei auf die sechs Schiesshalbtage, jeweils bis spätestens 22.00 Uhr, zu beschränken (act. 3).

b) Bauliche Auflagen bzw. betriebliche Beschränkungen, wie sie von den Rekurrenten beantragt werden, stellen für die Bauherrschaft eine Belastung dar, die sich mit dem



Verhältnismässigkeitsprinzip nur vereinbaren lässt, wenn nach den Umständen eine Rechtsverletzung wahrscheinlich ist. Gestützt auf §321 Abs. 1 PBG können präventive Anordnungen festgesetzt werden, die übermässigen Immissionen entgegen-wirken sollen (Ch. Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, Zürich 1991, N. 464).

c) In den vorstehenden Erwägungen 11–18 wurde ausführlich die Rechtmässigkeit der geplanten 25-m-Schiessanlage dargelegt. Das Bauvorhaben bedarf daher zur Schaffung und Erhaltung des rechtmässigen Zustandes keiner zusätzlichen Auflagen. Dem Rekursgegner 3 sind demgemäss keine weiteren Auflagen zu überbinden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Streitgegenstand im Rekursverfahren durch die angefochtene Verfügung begrenzt wird (Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, Rz. 191 f.). Die (Subeventual)Begehren, der Schiessbetrieb und das Betreiben der «Gaststätte» seien zeitlich zu beschränken, liegen ausserhalb der durch die angefochtene Verfügung geordneten Rechtsfolgen und sind deshalb unzulässig; insoweit ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Es ist lediglich festzuhalten, dass gemäss den gestellten Anträgen die geplante Schiessanlage lediglich während höchstens 12 Stunden pro Jahr zur Verfügung stünde und die Schützen sich im (bereits bestehenden) Schützenhaus nur während höchstens 24 Stunden verpflegen könnten. Solche Auflagen widersprechen offensichtlich dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, weshalb sie von vornherein ausser Betracht fallen.

22. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind den Rekurrenten 1–4 die Kosten des Rekursverfahrens je zu einem Viertel, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag, aufzuerlegen.

23.a) Dem obsiegenden Rekursgegner 3 ist antragsgemäss (act. 15) eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen, weil die rechtsgenügende Darstellung schwieriger Rechtsfragen im Rahmen der Rekursantwort den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (§17 Abs. 2 lit. a VRG).

b) Von Gesetzes wegen besteht keine Pflicht, eine kostendeckende Umtriebsentschädigung zuzusprechen; diese hat indessen angemessen zu sein. Das Abfassen einer Rekursantwort war angesichts der umfangreichen Rekurschrift mit einem grossen Aufwand verbunden (vgl. act. 3, 15). Angemessen erscheint eine Entschädigung von Fr. 2400, welche den Rekurrenten 1–4 unter Solidarhaft aufzuerlegen ist (§17 Abs. 3 VRG).



Gestützt auf einen Bericht des Rechtsdienstes der Staatskanzlei und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

Der Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion vom 13. April 2000 sowie den Beschluss der Baukommission von Uetikon am See vom 17. Januar 2000 (versandt 20. April 2000) betreffend 25-m-Schiessanlage wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.